

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen**

### **1. Anwendungsbereich**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen (Seminare, Tagungen, Events, etc) (im Folgenden „**AGB für Veranstaltungen**“) gelten für die Überlassung von Seminar- und Veranstaltungsräumlichkeiten sowie für alle damit in Zusammenhang stehenden für den Veranstalter und die teilnehmenden Personen erbrachten Leistungen der Vila Vita Ferienanlage Pannonia Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden „**Hotel**“) und ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des *Hotels*. Veranstalter im Sinne dieser *AGB* sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer im Sinne von § 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG).

### **2. Vertragsabschluss - Anzahlung**

- 2.1. Der Vertrag über die Überlassung von Seminar- und Veranstaltungsräumlichkeiten sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Leistungen (im Folgenden „**Vertrag**“) kommt zustande durch die Bestätigung einer Buchung/Reservierung seitens des *Hotels* oder durch Annahme eines als verbindlich bezeichneten Angebotes des *Hotels* durch den Veranstalter.
- 2.2. Das *Hotel* ist berechtigt, den *Vertrag* unter der Bedingung abzuschließen, dass der Veranstalter eine Anzahlung oder Sicherheit in Höhe von 30 % des vereinbarten Entgelts, etwa in Form einer Kreditkartengarantie, leistet. Der Veranstalter ist verpflichtet, die vereinbarte Anzahlung fristgerecht zu bezahlen. Die Anzahlung ist eine Teilzahlung auf das vereinbarte Entgelt.

### **3. Rücktritt vom *Vertrag* – Stornogebühr**

- 3.1. Wurde eine vereinbarte Anzahlung oder Sicherheitsleistung vom Veranstalter nicht fristgerecht geleistet, kann das *Hotel* ohne Nachfrist vom *Vertrag* zurücktreten.
- 3.2. Ist der Veranstalter Konsument und erfolgte der Vertragsabschluss im Fernabsatz, insbesondere also telefonisch, per Fax, E-Mail oder elektronische Medien, steht dem Veranstalter ein gesetzliches Rücktrittsrecht im Sinne des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes (FAGG) binnen 14 Kalendertagen gerechnet ab Vertragsabschluss zu. Dies gilt nicht für Veranstaltungen, die bereits innerhalb dieser 14 Kalendertage ab dem Vertragsabschluss beginnen. Die Rücktrittsfrist gilt als gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Der Veranstalter kann daher binnen 14 Kalendertagen ab dem Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen durch Absenden einer schriftlichen Rücktrittserklärung (z.B. Brief, Fax, E-Mail) von der Vertragserklärung zurücktreten. Dafür genügt es, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb dieser Frist abgesendet wird (entscheidend ist das Datum des Postaufgabebescheines).
- 3.3. Bis spätestens drei Monate vor Beginn des Seminars oder der Tagung kann der *Vertrag* sowohl durch das *Hotel* aus sachlich gerechtfertigten Gründen als auch durch den Veranstalter durch einseitige Erklärung aufgelöst werden. Außerhalb dieser 3-Monats-Frist ist

ein Rücktritt durch einseitige Erklärung des Veranstalters nur unter Entrichtung folgender Stornogebühren möglich:

- bis acht Wochen vor Beginn 30 % des gesamten Entgelts;
- bis drei Wochen vor Beginn 40 % des gesamten Entgelts;
- bis zwei Wochen vor Beginn 50 % des gesamten Entgelts;
- bis eine Woche vor Beginn 70 % des gesamten Entgelts;
- bis drei Tage vor Beginn 80 % des gesamten Entgelts;
- in den letzten drei Tagen vor Beginn 90 % des gesamten Entgelts.

#### **4. Zahlung**

- 4.1. Der Veranstalter ist verpflichtet, unverzüglich nach Rechnungslegung das vereinbarte Entgelt zuzüglich etwaiger Mehrbeträge, die auf Grund gesonderter Leistungsanspruchnahme durch ihn und/oder die teilnehmenden Personen entstanden sind, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu bezahlen.
- 4.2. Bei Zahlungsverzug ist das *Hotel* berechtigt, für den ausstehenden Rechnungsbetrag Zinsen in der gesetzlichen Höhe zu verlangen.

#### **5. Allgemeine Rechte und Pflichten**

- 5.1. Der Veranstalter ist verpflichtet, spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung die Anzahl und Namen der teilnehmenden Personen bekannt zu geben.
- 5.2. Diese Zahl der teilnehmenden Personen wird vom Veranstalter als Mindestzahl garantiert und jedenfalls in Rechnung gestellt. Bei einer geringeren Teilnehmeranzahl als ursprünglich vom Veranstalter bekannt gegeben, behält sich das *Hotel* vor, die Räumlichkeiten zu ändern. Eine darüber hinausgehende Zahl an teilnehmenden Personen wird zusätzlich verrechnet.
- 5.3. Das *Hotel* ist berechtigt, den aufgrund der erst 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegebenen Änderung der Teilnehmeranzahl resultierenden Aufwand (Änderung der vorhandenen Bestuhlung, etc) in Rechnung zu stellen.
- 5.4. Die Mitnahme von Speisen und Getränke durch den Veranstalter oder teilnehmende Personen der Veranstaltung ist nicht gestattet.
- 5.5. Das *Hotel* ist berechtigt, den erhöhten Arbeits- und Materialaufwand bei Veranstaltungen mit Catering außerhalb der Veranstaltungsräumlichkeiten (Restaurants VITAVESTA & VITATELLA, Weinkeller VITAKELLA, Csarda und Seewinkelhalle) pro teilnehmender Person mit pauschal EUR 7 (insgesamt jedoch mindestens EUR 180) in Rechnung zu stellen.
- 5.6. Der Veranstalter ist verpflichtet, alle gekennzeichneten Notausgänge freizuhalten, die geplante Raumdekoration mit dem Veranstaltungsbetreuer des *Hotels* abzustimmen und hierfür die Bewilligung des *Hotels* einzuholen sowie die technischen Anlagen des *Hotels* (insbesondere die Tonanlage) in jenem Zustand, in welchem sie übernommen wurden, zurückzustellen.

5.7. Der Veranstalter ist verpflichtet, alle behördlichen und vertraglichen Bestimmungen (insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes über die öffentlichen Veranstaltungen im Burgenland) einzuhalten sowie bei Darbietung von nach österreichischem Urheberrecht geschützter Musik und/oder Texte dies der AKM Autoren, Komponisten und Musikverleger registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung anzumelden und die Nutzungsgebühren zu bezahlen sowie die Erfüllung dieser Verpflichtungen dem *Hotel* auf dessen Verlangen hin spätestens sieben Tage vor der Veranstaltung nachzuweisen. Der Veranstalter ist verpflichtet, das *Hotel* hinsichtlich allfälliger Verwaltungsstrafen vollkommen schad- und klaglos zu halten.

## **6. Sperrstunde**

6.1. Der Veranstalter ist aus Rücksicht auf die sonstigen Gäste des *Hotels* verpflichtet, in Ermangelung einer spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung getroffenen anderslautenden Vereinbarung, nachstehende Sperrstunden einzuhalten:

- Restaurant VITAVESTA & VITATELLA: 22:30 Uhr
- Weinkeller VITAKELLA: 01:00 Uhr
- Csarda & Seewinkelhalle: 01:00 Uhr

6.2. Das *Hotel* ist berechtigt, bei Überschreitung dieser Sperrstunden für jede begonnene Stunde und für jeden eingesetzten Arbeitnehmer des *Hotels* jeweils einen Betrag von EUR 30 in Rechnung zu stellen. Eine Verlängerung der Sperrstunde ist bis max. 3:00 Uhr möglich.

## **7. Haftung**

7.1. Ist der Veranstalter ein Konsument, wird die Haftung des *Hotels* für leichte Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, ausgeschlossen.

7.2. Ist der Veranstalter ein Unternehmer, wird die Haftung des *Hotels* für leichte und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. In diesem Fall trägt der Veranstalter die Beweislast für das Vorliegen des Verschuldens.

7.3. In beiden Fällen werden Folgeschäden, immaterielle Schäden oder indirekte Schäden sowie entgangene Gewinne nicht ersetzt.

7.4. Eine Haftung des *Hotels* für vom Veranstalter und teilnehmenden Personen eingebrachte Sachen ist nicht gegeben.

7.5. Der Veranstalter haftet für alle Schäden und auch Folgeschäden, die er oder von ihm beauftragte und beschäftigte Personen oder teilnehmende Personen seiner Veranstaltung, zu wessen Nachteil auch immer, verursachen.

7.6. Der Veranstalter ist verpflichtet, das *Hotel* hinsichtlich dieser Schäden vollkommen schad- und klaglos zu halten.

## **8. Schlussbestimmungen**

- 8.1. Erfüllungsort ist der Sitz des *Hotels*.
- 8.2. Diese *AGB für Veranstaltungen* unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen sowie des UN-Kaufrechts.
- 8.3. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen *AGB für Veranstaltungen* ist das am Sitz des *Hotels* sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.
- 8.4. Sollte eine Bestimmung dieser *AGB* ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die in ihrem wesentlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt sinngemäß im Falle von Lücken in diesen *AGB*.